

EINSCHREIBEN

METAS

Eidgenössisches Institut für Metrologie
Lindenweg 50
3003 Bern-Wabern

Bern, 3. Juli 2026 BR/MW/HG/JD

Dritte Konsultation betreffend Revision der Audiometrieverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 27. Mai 2026, mit welcher Sie uns zur dritten Konsultation betreffend die Revision der Audiometrieverordnung einladen. Für diese Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Hörsystemakustik Schweiz und AKUSTIKA beziehen gemeinsam Stellung und wir erlauben uns, die aus unserer Sicht weiterhin ungelösten und für die Branche zentralen Punkte hervorzuheben.

Folgeabschätzung

Hörsystemakustik Schweiz und AKUSTIKA haben das METAS mehrmals um eine belastbare Folgeabschätzung gebeten. Für die Branche ist es von entscheidender Bedeutung zu wissen, welcher Anteil der bestehenden Hörprüfräume, Hörprüfkabinen und Audiometer die neuen Anforderungen bei Inkrafttreten der Verordnung voraussichtlich nicht erfüllt und somit nicht mehr zertifiziert werden könnte. Diese Informationen sind für die betroffenen Betriebe unerlässlich, um die betrieblichen, personellen und finanziellen Auswirkungen abschätzen sowie die notwendigen Kapazitäten und Investitionen rechtzeitig planen zu können. Ohne eine solche Transparenz ist eine seriöse Vorbereitung auf die neuen Anforderungen kaum möglich. Wir ersuchen das METAS eindringlich, der Branche eine entsprechende Folgeabschätzung zur Verfügung zu stellen.

Kostenfolgeabschätzung für Hörprüfkabinen: Es muss überdies zuerst der Entscheidungsweg festgelegt werden, wie man zu den Raumtypen Klasse A oder B kommt: Für den klassischen Hörsystemakustikbetrieb kommt, wenn überhaupt, nur den Typ B in Frage. Unabhängig der beiden Typen, darf der Hörsystemakustikbetrieb nicht für zeitlich begrenzten Lärm, z.B. Baulärm, verantwortlich gemacht werden. Der Hörsystemakustikbetrieb hat keine Möglichkeit der Einflussnahme. Solcher Baulärm darf nicht zum Verlust der Zulassung des Raumes führen.

Behebung von Mängeln

Die Branche anerkennt selbstverständlich die Pflicht zur Behebung festgestellter Mängel. Die Mitglieder von Hörsystemakustik Schweiz und der AKUSTIKA sind bestrebt, solche Beanstandungen rasch und konsequent zu beheben. Unklar bleibt jedoch, wie die vorgesehene Regelung in der Praxis umgesetzt werden soll, wenn die erforderliche Nachkontrolle durch das METAS nicht zeitnah erfolgen kann. In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage, ob das METAS garantieren kann, dass Nachkontrollen innerhalb weniger Tage durchgeführt werden. Es ist aus Sicht der Branche nicht akzeptabel, dass instand gesetzte Hörprüfräume oder wieder ordnungsgemäss funktionierende Audiometer während Wochen nicht genutzt werden können, einzig weil die behördliche Nachkontrolle noch aussteht. Hier bedarf es einer praxistauglichen und verhältnismässigen Lösung.

Berücksichtigung der betrieblichen Realität

Die Forderung, bei festgestellten Mängeln die Nutzung unverzüglich einzustellen und den Mangel umgehend zu beheben, mag aus theoretischer Sicht nachvollziehbar erscheinen. Sie berücksichtigt jedoch die heutigen Rahmenbedingungen nur unzureichend. In der Praxis ist es regelmässig nicht möglich, spezialisierte Fachkräfte oder externe Dienstleister innert weniger Tage beizuziehen. Aufgrund der aktuellen Marktsituation und der begrenzten Verfügbarkeit entsprechender Fachunternehmen sind Wartezeiten von mehreren Wochen heute die Regel und nicht die Ausnahme. Diese Realität muss bei der Ausgestaltung der Verordnung berücksichtigt werden. Vorschriften, die unter realen Marktbedingungen faktisch nicht eingehalten werden können, schaffen Rechtsunsicherheit und führen zu unnötigen betrieblichen Einschränkungen.

Übergangsbestimmungen

Artikel 10 enthält Übergangsbestimmungen für Audiometer und audiometrische Messmittel. Hörsystemakustik Schweiz und AKUSTIKA haben jedoch bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass es weder für die Branche noch für die zuständigen Prüfstellen realistisch sein wird, sämtliche Räumlichkeiten für Hörprüfungen innerhalb eines Jahres nach den neuen Vorgaben überprüfen beziehungsweise neu eichen zu lassen. Wir fordern deshalb ausdrücklich, die Übergangsbestimmungen auch auf die Räumlichkeiten für Hörprüfungen auszudehnen. Bereits nach geltendem Recht geeichte beziehungsweise konform geprüfte Räumlichkeiten sollen erst dann erneut überprüft werden müssen, wenn dies gemäss dem bisherigen Prüf- und Eichrhythmus vorgesehen ist. Eine solche Regelung gewährleistet Rechtssicherheit, vermeidet unnötige Engpässe und ermöglicht eine geordnete Umsetzung der neuen Anforderungen.

Messung der Schalldämmung

Die in Anhang 2 Ziffer 2.4 vorgesehene Ausrichtung der Talkbox direkt auf die Tür des Prüfraums entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen in der Praxis. Die gewählte Versuchsanordnung stellt eine künstliche Belastungssituation dar, die im normalen Betriebsalltag nur selten oder gar nicht vorkommt. Die Messmethodik sollte reale Nutzungssituationen möglichst praxisnah abbilden.

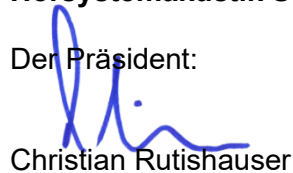
Andernfalls besteht die Gefahr, dass Messergebnisse erzielt werden, die zwar unter Laborbedingungen nachvollziehbar sind, jedoch keine angemessene Aussage über die tatsächliche Gebrauchstauglichkeit der Räumlichkeiten erlauben. Hörsystemakustik Schweiz und die AKUSTIKA fordern deshalb erneut, die Versuchsanordnung entsprechend anzupassen und an den tatsächlichen Gegebenheiten der Praxis auszurichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Die vorliegenden Punkte sind für einen Grossteil der Branche von erheblicher Bedeutung und sollten aus unserer Sicht vor dem Erlass der revidierten Verordnung angemessen berücksichtigt werden. Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Hörsystemakustik Schweiz

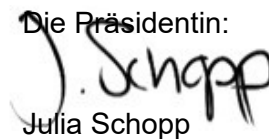
Der Präsident:

A blue ink signature of Christian Rutishauser, consisting of a large 'R' followed by a cursive 'utishauser'.

Christian Rutishauser

AKUSTIKA

Die Präsidentin:

A blue ink signature of Julia Schopp, featuring a large 'J' followed by 'Schopp' in a cursive script.

Julia Schopp